



**Merkblatt
zur Erhebung der Schmutzwassergebühren
bei mobilen Standrohren (auch „Bauwasserzähler“
oder „Fliegende Standrohre“ genannt)
mit ständigem oder wechselndem Standort**
(Stand: 03/2016)



Geltungsbereich

Die Erhebung der Schmutzwassergebühren ergibt sich aus der Entwässerungsabgabensatzung der Landeshauptstadt München (EAS), welche über das Internet unter www.muenchen.de/mse in der Rubrik „Kundenservice“ abrufbar ist. Auf Anfrage senden wir Ihnen diese auch gerne zu.

Zur Versorgung von Baustellen und sonstiger zeitlich beschränkter Veranstaltungen mit Frischwasser werden in der Regel sogenannte „mobile Standrohre“ von den Stadtwerken München (SWM) ausgeliehen.

Auf Grundlage der Abrechnung der über ein mobiles Standrohr bezogenen Frischwassermengen durch die SWM werden die entsprechenden Bescheide über Schmutzwassergebühren durch die Münchner Stadtentwässerung (MSE) versandt.

Gemäß § 7 Abs. 1 EAS wird bei der Festsetzung der gebührenpflichtigen Schmutzwassermenge die von den SWM bezogene Frischwassermenge pauschal um zehn Kubikmeter pro Jahr verringert.

Sollten bei der Nutzung des „mobilen Standrohres“ mehr als die bereits zeitanteilig abgezogenen zehn Kubikmeter nicht in das städtische Kanalnetz eingeleitet werden, können auf Antrag auch weitere nicht eingeleitete Schmutzwassermengen berücksichtigt werden (§ 7 Abs. 2 EAS).

Antragsteller kann nur der Gebührenschuldner der Schmutzwassergebühr oder ein nachweislich mittels Vollmacht Beauftragter (z. B. Hausverwaltung, Empfangsbevollmächtigter) sein.

Nachweis der nicht eingeleiteten Schmutzwassermenge mit einem Zwischenzähler

- Bitte verwenden Sie hierfür das **Antragsformular** der Münchner Stadtentwässerung, in welchen alle notwendigen Angaben abgefragt bzw. erfasst werden.
- Grundsätzlich abzugsfähig sind jene Schmutzwassermengen, die durch einen geeichten Zwischenzähler durch den Kunden nachgewiesen werden. Der Zwischenzähler ist auf Kosten des Antragstellers zu erwerben, an geeigneter Stelle einzubauen und zu unterhalten. Der ordnungsgemäße Einbau ist durch die ausführende Firma mit Unterschrift und Firmenstempel zu bestätigen.
- Der Einbau des Zwischenzählers zur Erfassung des eingeleiteten (oder nicht eingeleiteten) Schmutzwassers ist der MSE **vor Nutzungsbeginn** mitzuteilen.
- Der Zwischenzähler ist von dem Gebührenschuldner in Betrieb zu halten, zu pflegen und auf Verlangen Beauftragten der MSE zur Überprüfung zugänglich zu machen. Die MSE behält sich Prüfungen vor Ort vor.
- Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eichung (6 Jahre) ist der Zwischenzähler gegen einen neuen geeichten Zähler auszutauschen.
- Die **Beendigung der Nutzung**, die Änderung des Aufstellungsortes oder der zwischenzeitliche Austausch des Zwischenzählers ist der MSE unverzüglich mitzuteilen.



Nachweis der nicht eingeleiteten Schmutzwassermenge durch andere prüffähige Unterlagen

- Solange noch kein Zwischenzähler eingebaut ist, entscheidet die MSE nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Höhe ein Abzug gewährt wird.
- Bei Einsatz von Chemie-Toiletten kann in der Regel der Nachweis mit den jeweiligen Rechnungen für die Entsorgung geführt werden.
- In den übrigen Fällen ist die Verwendung des Frischwassers schriftlich darzustellen oder mit einem sonstigen prüffähigen Nachweis (z. B. Fotodokumentation, Bautagebuch) zu belegen.

Festsetzung von Abschlagszahlungen

Grundsätzlich werden für die Schmutzwassergebühr Abschlagszahlungen festgesetzt. Auf schriftlichen Antrag bei der Münchner Stadtentwässerung ist eine Anpassung dieser Abschlagszahlungen möglich.

Festsetzung der Schmutzwassergebühren im Gebührenbescheid

Über die von der SWM abgelesenen, geschätzten oder von Ihnen an diese gemeldeten Verbrauchswerte wird eine entsprechende Rechnung über Frischwasser (M-Wasser) erstellt. Für die Festsetzung der Schmutzwassergebühren erlässt die Münchner Stadtentwässerung einen gesonderten Bescheid. In diesem Bescheid werden jedoch aus abrechnungstechnischen Gründen zunächst die bezogenen Frischwassermengen zu Grunde gelegt. Gegen diesen Bescheid kann der Gebührenschuldner einen Antrag stellen bzw. Widerspruch bei der Münchner Stadtentwässerung einlegen. Die Antrags-/Widerspruchsfrist - ein Monat ab Bekanntgabe des festsetzenden Schmutzwassergebührenbescheides - ist zwingend zu beachten.

Technische Änderungen

Alle Veränderungen hinsichtlich Aufstellungsort der Zähler (Austausch, Defekt, etc.) sind der Münchner Stadtentwässerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Telefonische Auskünfte

Telefonische Auskünfte erteilen wir gerne unter folgender Nummer unseres Kundenservice: (089) 233-96 071

Unser Internet-Portal erreichen Sie unter: www.muenchen.de/mse

Persönliche Beratung

Sprechzeiten: Montag bis Freitag	08:30 – 12:00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag	13:00 – 16:00 Uhr

Anträge richten Sie bitte schriftlich an die

Münchner Stadtentwässerung
Gebührenbüro
Friedenstraße 40
81671 München

Telefax: (089) 233-989 62 700

Anfragen können zusätzlich auch an folgende E-Mail-Adresse gesendet werden:

kundenservice.mse@muenchen.de

Ihre Münchner Stadtentwässerung